

GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

PUK Zwischenbericht, Prüfung Strafanzeige gegen Unbekannt

B5.1.2

Ausgangslage

Die PUK Sozialbehörde beantragte dem Gemeinderat, die Geschäftsprüfungskommission mit der Prüfung zu beauftragen, ob eine Strafanzeige gegen Unbekannt zu erstatten sei. Zu einer Strafanzeige ist weder die PUK noch der Gemeinderat verpflichtet. Mit einer Zustimmung von 19:15 Stimmen wurde die Geschäftsprüfungskommission beauftragt zu prüfen, ob bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich unter Beilage des Zwischenberichts der PUK Sozialbehörde Strafanzeige gegen Unbekannt zu erstatten sei.

Stadträtin Beatrix Jud (parteilos) liess sich im Zusammenhang mit der Untersuchung der PUK Sozialbehörde durch einen Rechtsanwalt beraten, dies insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausstandsverfahren gegen Gemeinderat Richard Muffler (SVP), das Stadträtin Beatrix Jud in eigenem Namen anstrebte, nachdem der Stadtrat von einem solchen Ausstandsbegehren ausdrücklich abgesehen hatte. Hierbei fielen ihr Anwaltskosten von CHF 17'644.35 an. Stadträtin Beatrix Jud mandatierte einen Rechtsanwalt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, insbesondere ohne vorgängig eine Kostengutsprache beim Stadtrat einzuholen.

Nachdem die besagten Anwaltskosten angefallen waren, ersuchte die Stadträtin in einem Gespräch mit dem Stadtpräsidenten Paul Remund (FDP), Stadtrat Valentin Perego (FDP) und Stadtschreiber Hansruedi Bauer um Übernahme dieser Kosten. Diese holten anschliessend bei einem Rechtsanwalt ein Kurzgutachten ("Memorandum") ein.

Er kam in seinem ausführlichen Memorandum zum Schluss, es bestehe keine Rechtsgrundlage, die es erlaube, einem Stadtratsmitglied die im Zusammenhang mit dem Bezug eines Rechtsanwalts im Rahmen einer parlamentarischen Untersuchung anfallenden Kosten zu ersetzen. Der Stadtpräsident, der Finanzvorsteher und der Stadtschreiber teilten Stadträtin Beatrix Jud gestützt auf das Ergebnis dieses Memorandums mit, die persönlichen Rechtsberatungskosten könnten von der Stadt Opfikon mangels gesetzlicher Grundlage nicht übernommen werden. Auch sei kein Kredit gesprochen worden und der Stadtrat habe nichts in Auftrag gegeben.

Darauf gelangte Stadträtin Beatrix Jud mit demselben Begehren an die von ihr präsidierte Sozialbehörde. Die Sozialbehörde hiess das Gesuch mit Beschluss vom 8. Dezember 2015 – unter Ausstand der Stadträtin – teilweise gut und sprach Letzterer eine Kostenübernahme in der Höhe von CHF 10'000.00 zu.



Davon ausgehend, dass die Zahlung von CHF 10'000.00 durch die Sozialbehörde an Stadträtin Beatrix Jud aus öffentlich-rechtlicher Sicht unrechtmässig war, kommt ein von der PUK in Auftrag gegebenes strafrechtliches Kurzgutachten zum Schluss, dass strafbares Verhalten der beteiligten Behördenmitglieder vorliegen könnte. Es gilt die Unschuldsvermutung. Fraglich ist u.a., ob die Behördenmitglieder bewusst eine unrechtmässige Zahlung beabsichtigt haben.

Vorgehen der Geschäftsprüfungskommission

Zur Bearbeitung dieses Geschäftes standen der Geschäftsprüfungskommission der Zwischenbericht der PUK Sozialbehörde mit Anhängen als Unterlagen zur Verfügung. Einstimmig entschieden sich die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für die Durchführung von Einzelgesprächen mit allen Mitgliedern der Sozialbehörde (inkl. Sozialvorsteherin), der Abteilungsleiter der Sozialabteilung sowie die beiden Sekretäre der Sozialbehörde. Die Betroffenen erhielten so die Gelegenheit, ihren Standpunkt in dieser Angelegenheit zu berichten. Die Gespräche wurden auf informeller Basis und in mehreren Sitzungen geführt.

Alle Gespräche verliefen nach Ansicht der Geschäftsprüfungskommission in guten Rahmen und alle Betroffenen konnten frei berichten, wie es aus ihrer Sicht zum oben genannten Entscheid an der Sitzung der Sozialbehörde vom 8. Dezember 2015 gekommen war.

Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission

Nach den intensiv geführten Gesprächen und Diskussionen hält die Geschäftsprüfungskommission folgendes fest:

1. Über den Antrag von Stadträtin Jud wurde in der Sozialbehörde diskutiert und sorgfältig abgewogen, d.h. der Entscheid zur Bewilligung der CHF 10'000 ist offensichtlich nicht leichtfertig gefällt worden.

Trotz des erwähnten Memorandums hat die Sozialbehörde keine eigenen rechtlichen Abklärungen getätigt, was – zumindest rückblickend und aus Sicht der Geschäftsprüfungskommission – fragwürdig ist. Dennoch ist für die Geschäftsprüfungskommission auf Grund der Aussagen der Mitglieder der Sozialbehörde der gefällte Entscheid zumindest nachvollziehbar: Die Mitglieder der Sozialbehörde sind davon ausgegangen, dass der Antrag rechtmässig und die Sozialbehörde für dieses Geschäft zuständig sei. Dies vor allem nach der deutlichen Bemerkung von Stadträtin Beatrix Jud, dass der Stadtrat nach seinem ablehnenden Entscheid an die Sozialbehörde verwiesen habe.

Aus diesen Gründen erachtet eine Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission eine Strafanzeige gegen Unbekannt als unverhältnismässig.



2. Der oben genannte Entscheid (Ziffer 1) der Geschäftsprüfungskommission betrifft die Mitglieder der Sozialbehörde, nicht aber deren Präsidentin, Stadträtin Beatrix Jud. Nach dem Gespräch mit der Antragstellerin Beatrix Jud kommt die Geschäftsprüfungskommission nach intensiven Diskussionen zu folgenden Meinungen:

Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission stellen im ganzen Ablauf der Antragsstellung durch Stadträtin Beatrix Jud diverse Ungereimtheiten fest und sind der Meinung, dass durchaus Anzeichen strafbaren Handelns vorliegen könnte (gemäss PUK Zwischenbericht). Vor allem in Betracht gezogen werden müsse die Möglichkeit des Tatbestandes der ungetreuen Geschäftsbesorgung. Ob eine ungetreue Geschäftsbesorgung oder andere Anzeichen strafbaren Handelns vorliegen, kann weder die Legislativ- noch Exekutivbehörde beurteilen. Dies obliegt der Judikative. Eine Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission beantragt aus diesen Gründen eine Strafanzeige gegen Stadträtin Beatrix Jud.

Eine Minderheit der Geschäftsprüfungskommission möchte von einer Strafanzeige absehen. Sie halten einen Antrag auf Strafanzeige gegen Stadträtin Beatrix Jud als nicht zielführend und der Sache entsprechend als unverhältnismässige Massnahme. Mit ein Grund von einer Strafanzeige abzusehen ist auch der Umstand, dass ein Verfahren bereits auf anderer Ebene läuft. Trotzdem möchte die Minderheit mit aller Deutlichkeit festhalten, dass dem Verhalten von Stadträtin Beatrix Jud kein Verständnis entgegengebracht werden kann und ihr Tun als uneinsichtig und ungeschickt beurteilt werden muss.

Die Geschäftsprüfungskommission hält fest, dass solch fragwürdige Entscheide in Zukunft nicht mehr vorkommen dürfen. Die Umstände der erfolgten Auszahlung führen bei der Geschäftsprüfungskommission schliesslich zur Frage, ob und wie das interne Kontrollsystem (IKS) des Stadtrates und der Stadtverwaltung Opfikon funktioniert bzw. verbessert werden kann?





Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission hat den Auftrag des Gemeinderates, ob bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich unter Beilage des Zwischenberichts der PUK Sozialbehörde Strafanzeige gegen Unbekannt zu erstatten sei, geprüft.

Gemäss den Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission wird folgender Antrag an den Gemeinderat gestellt:

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Gemeinderat mit 3:3 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten, eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich gegen Stadträtin Beatrix Jud einzureichen.

Referentin: Doris Schläpfer

Opfikon, 19. Mai 2017

Der Präsident


Tan Birlesik

Ein Mitglied


Doris Schläpfer